



Jugendordnung

Präambel

Die Vereinsjugendlichen des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885

- sollen das Gleichgewicht in der sie umgebenden Natur erkennen, aber auch in der Lage sein, ihren eigenen Stellenwert im Ökosystem als Heger und Nutzer der Natur zu finden und zu begreifen.
- sollen ein Gefühl für die Natur entwickeln und über Kenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglicht, zu erkennen, wenn sich Flora und Fauna am und im Gewässer verändern.
- sollen lernen, sich selbst als Teil der Natur zu sehen und die sie umgebende Umwelt als ein großes Ganzes zu begreifen, das es gemeinschaftlich zu hegen, zu pflegen und zu schützen gilt.
- werden mit den Zielen des Arten- und Naturschutzes vertraut gemacht und führen gemeinsam mit dem Verein praktische Tätigkeiten des Arten- und Naturschutzes am und im Gewässer durch.
- sollen durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Fischerei zu fachkompetenten und gegenüber der Natur verantwortungsbewussten Anglern ausgebildet werden.

1) Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsjugend des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885

- a) Mit dem Begriff „Vereinsjugendlicher“ werden Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezeichnet, die Mitglied in der Jugendgruppe des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885 (Verein) sind. Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung auf eine weitere Unterscheidung der Geschlechter verzichtet.
- b) Kinder und Jugendliche, welche sich für die in der Präambel aufgeführten Ziele interessieren, können als Vereinsjugendliche in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden.
- c) Hierfür sind die ausgefüllten Aufnahmeunterlagen (Aufnahmeantrag, Elternklärung, Bankeinzugsermächtigung, Fischerprüfung, Jugend- / Fischereischein) während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben bzw. vorzulegen.
- d) Der Jugend-Jahresbeitrag beträgt zur Zeit 15,- € und wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- e) Bei der Aufnahme ist der jeweils gültige volle Jahresbeitrag sowie die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- € zu entrichten.
- f) Mit seiner Aufnahme akzeptieren sowohl der Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten die gültige Satzung und die Ordnungen des Vereins.

2) Pflichtveranstaltungen

- a) Die Regelungen des Punktes 2) „Pflichtveranstaltungen“ gelten für alle Vereinsjugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Vereinsjugendliche müssen während ihrer Mitgliedschaft eine Reihe von Veranstaltungen (Pflichtveranstaltung) besuchen, hierbei wird nach Gemeinschaftsveranstaltung (G) und Jugendschulung (S) unterschieden.
- c) Als Gemeinschaftsveranstaltungen gelten alle Veranstaltungen, zu denen alle Mitglieder des Vereins eingeladen sind, wie z.B. die Jahreshauptversammlung, die Lahn- und Weiluferreinigung, das Fischerfest, die Halbjahresversammlung, das An- und Abangeln in Mademühlen usw.

- d) Als Jugendschulung gelten alle Veranstaltungen, zu denen die Vereinsjugend gesondert eingeladen wird, wie z.B. das Fliegenfischen, das Karpfenangeln, das Jugendwochenende Mademühlen, das Spinnfischen, das Fliegenbinden usw.
- e) Die Fischereipapiere (Jugend- / Fischereischein, Erlaubnisschein und Fangbuch) sind zu jeder vom Vereinsjugendlichen besuchten Pflichtveranstaltung mit zu bringen.
- f) Es werden mehrere Pflichtveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten, von denen mindestens drei, davon jedoch mindestens zwei Schulungen, besucht werden müssen. Die jeweiligen Veranstaltungstermine werden mit G oder S gekennzeichnet und sowohl in der Vereinszeitung „Der Lahnfischer“ als auch auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- g) Aus der Anzahl der insgesamt besuchten Pflichtveranstaltungen berechnet sich bei der späteren Übernahme in die Vollmitgliedschaft die individuelle Übernahmegebühr. Entsprechende Regelungen befinden sich im Punkt 6) „Übernahme von Vereinsjugendlichen in die Vollmitgliedschaft des Vereins“ und Punkt 7) „Gebühren“.
- h) Damit die angebotenen Schulungen optimal geplant werden können (Unterrichtsmaterial, Verpflegung, usw.), muss sich der Vereinsjugendliche bis spätestens 14 Tage vorher verbindlich anmelden.
- i) Als Nachweis der besuchten Pflichtveranstaltungen dienen das Fangbuch des Vereinsjugendlichen sowie eine Anwesenheitsliste. Im Fangbuch des Vereinsjugendlichen bescheinigen die Jugendwarte oder ein Beauftragter die Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung. In die ausliegende Anwesenheitsliste trägt sich jeder Vereinsjugendliche selbst ein.

3) Durchführung der Schulungen

- a) Der Verein überträgt die Durchführung der Jugendschulungen an die Jugendwarte des Vereins bzw. deren Beauftragte.
- b) Der Verein überträgt die Aufsichtspflicht während der Jugendschulungen an die Jugendwarte des Vereins bzw. deren Beauftragte.
- c) Zu den Jugendschulungen können Helfer aus der Mitgliedschaft des Vereins eingeladen werden, die die Jugendwarte unterstützen.

4) Ausübung der Fischerei

- a) Vereinsjugendliche im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins sind, sind in den Vereinsgewässern des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885 berechtigt, mit einer Handangel unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers zu fischen.
- b) Vereinsjugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz des Fischereischeins (nicht Jugendfischereischein!) sind, dürfen allein (d.h. ohne Aufsicht eines erwachsenen Fischereischeininhabers) die Fischerei mit einer Handangel ausüben. In Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers dürfen diese Vereinsjugendlichen die Fischerei am Vereinsgewässer Lahn und am Seeweier mit zwei Handangeln ausüben.
- c) Vereinsjugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz des Fischereischeins (nicht Jugendfischereischein!) sind, dürfen allein die Fischerei ausüben, am Vereinsgewässer Lahn und Seeweier darf die Fischerei mit zwei Handangeln ausgeübt werden.
- d) Vereinsjugendliche die das 16. Lebensjahr vollendet, aber die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeln. Der Jugenderlaubnisschein verliert dann seine Gültigkeit und ist an den Verein zurück zu geben.

5) Austritt / Ausschluss aus der Jugendgruppe

5.1) Austritt

Der freiwillige Austritt aus der Jugendgruppe ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

5.2) Der Ausschluss muss erfolgen,

- a) wenn der Vereinsjugendliche sich durch Fischfrevel, Fischvergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet.
- b) wenn der Vereinsjugendliche den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- c) wenn der Vereinsjugendliche die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute usw. ausnutzt.
- d) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins.

5.3) Der Ausschluss kann erfolgen,

- a) wenn der Vereinsjugendliche innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- b) bei grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten des Vereinsjugendlichen gegenüber Kameraden oder Betreuern.
- c) bei Verunreinigung der Fischgewässer oder Ufer durch den Vereinsjugendlichen.
- d) wenn der Vereinsjugendliche mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.
- e) wenn der Vereinsjugendliche im Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Jahren nicht die jährlich vorgegebene Mindestanzahl an Pflichtveranstaltungen (jeweils 1xG + 2xS oder 3xS) besucht hat.

5.4) Verfahren

- a) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorsitzenden nach einer Klärung des Falles innerhalb des Vorstands unter Anhörung der Jugendwarte. Er enthebt den Vereinsjugendlichen mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet ihn aber nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
- b) Der Ausschlussbescheid hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den ordnungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Vereinsjugendlichen bzw. den Erziehungsberechtigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- c) Es steht dem Ausgeschlossenen bzw. seinen Erziehungsberechtigten frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand Einspruch zu erheben, der nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten den zuerst ergangenen Bescheid bestätigt, mildert oder aufhebt. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

5.5) Rückgabe von Vereinseigentum, Rückerstattung von Gebühren und Beiträgen

Der Austretende bzw. der Ausgeschlossene hat das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum, insbesondere Erlaubnisscheine und Fangbuch, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Beiträgen, unverzüglich an den Verein zurück zu geben.

6) Übernahme von Vereinsjugendlichen in die Vollmitgliedschaft des Vereins

- a) Jeder Vereinsjugendliche hat, wenn er übernommen werden möchte, rechtzeitig vor der Vollendung seines 18. Lebensjahres einen schriftlichen Antrag auf Übernahme in die Vollmitgliedschaft zu stellen.
- b) Das Fangbuch des Vereinsjugendlichen und die beim Verein geführten Anwesenheitslisten dienen als Nachweis der in der Vergangenheit besuchten Pflichtveranstaltungen, welche zur Berechnung der individuellen Übernahmegebühr herangezogen werden.
- c) Die Jugendwarte überprüfen, ob der Vereinsjugendliche die Übernahmebedingungen erfüllt hat und errechnen die individuelle Übernahmegebühr laut Punkt 7) „Gebühren“.
- d) Die Übernahme soll zeitnah mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

7) Gebühren:

Die Gebühr bei Übernahme in die Vollmitgliedschaft wird wie folgt berechnet und berücksichtigt die bisherige Mitarbeit in der Jugendgruppe.

- a) Zur Berechnung werden insgesamt 20 Pflichtveranstaltungen zu Grunde gelegt, jede einzelne Pflichtveranstaltung wird mit 20,- € bewertet.
- b) Es werden pro Jahr höchstens 5 Pflichtveranstaltungen zur Berechnung herangezogen, wobei in einem Kalenderjahr nur eine Gemeinschaftsveranstaltung berücksichtigt wird.
- c) Fehlende Pflichtveranstaltungen werden als individuelle Übernahmegebühr in Rechnung gestellt. Die maximal zu leistende individuelle Übernahmegebühr entspricht der Summe aus der jeweils geltenden Aufnahmegebühr und dem Arbeitsentgelt bei Neuaufnahmen von erwachsenen Vollmitgliedern.

d) Beispiel:

Ein Jugendlicher trat mit 10 Jahren in die Jugendgruppe ein, er wird nach der Beitragsabbuchung in die Vollmitgliedschaft übernommen und besuchte in den Jahren bis zur Übernahme die Pflichtveranstaltungen wie folgt:

1. Jahr 6, 2. Jahr 6, 3. Jahr 3, 4. Jahr 1, 5. Jahr 2, 6. Jahr 3, 7. Jahr 0

Damit berechnet sich die Übernahmegebühr wie folgt:

Es waren insgesamt 20 Pflichtveranstaltungen zu besuchen, der Jugendliche hat im Lauf seiner Mitgliedschaft zwar 20 Veranstaltungen besucht, von denen jedoch nur **18** (siehe 7) „Gebühren“ Punkt b) bewertet werden.

Es ergibt sich also insgesamt eine Differenz von 2 Pflichtveranstaltungen, die als Übernahmegebühr in Höhe von $2 \times 20,-\text{€} = 40,-\text{€}$ zu zahlen sind.

Insgesamt werden also in diesem Beispiel bei der Übernahme von der Jugendgruppe in die Vollmitgliedschaft die folgenden Beträge fällig:

1. Anteil Teichanlage Mademühlen	50,- €
2. Übernahmegebühr	40,- €
3. Differenz zwischen bereits bezahltem Jugendbeitrag und Beitrag	35,- €
Gesamtbeitrag	125,- €

Bitte beachten: Falls die in 2) „Pflichtveranstaltungen“ Punkt f) genannten Bedingungen im Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt werden, kann der Jugendliche trotz vorheriger regelmäßiger Teilnahme aus der Jugendgruppe nach 5) „Austritt / Ausschluss aus der Jugendgruppe“ Punkt 5.3 e) ausgeschlossen werden. Im Fall eines Austritts oder Ausschlusses aus der Jugendgruppe werden bei einem späteren Aufnahmeantrag die vorher besuchten Pflichtveranstaltungen nicht mehr berücksichtigt!

8) Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorliegende Jugendordnung ersetzt die vorherige Fassung und tritt mit Vorstandsbeschluss vom 29. Januar 2010 am 1. Februar 2010 in Kraft.